

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 B 11.05
OVG 1 Bf 113/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 2. März 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Paetow
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Gatz und Dr. Philipp

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der Kläger hat den Antrag auf Zulassung der Revision gegen den Beschluss des Hamburgischen Obergerichts vom 3. Dezember 2004 mit Schriftsatz vom 24. Februar 2005 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten sind nicht entstanden.

Dr. Paetow

Gatz

Dr. Philipp